

Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Westlich der Straße Hinter den Führen“ der Ortschaft Löhnhorst, Gemeinde Schwanewede

Der Rat der Gemeinde Schwanewede hat in seiner Sitzung am 07.06.2017 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Westlich der Straße Hinter den Führen“ der Ortschaft Löhnhorst als Satzung beschlossen.

Die v.g. Änderung wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Westlich der Straße Hinter den Führen“ liegt in der Ortschaft Löhnhorst. Er umfasst einen Bereich der Straße „Hinter den Führen“, welcher die Grundstücke der Hausnummern 53 – 61 beinhaltet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Westlich der Straße Hinter den Führen“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft und kann ab sofort einschl. Begründung im Rathaus Schwanewede, Damm 4, 28790 Schwanewede, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2, sowie auf Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach den BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können.

Der Bürgermeister



Harald Stehnen